

Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V.



Finanzordnung

Stand 01.07.2023

(letzte Änderung durch KVF-Vorstandsbeschluss vom 14.06.2023)

§ 1

Grundsätze

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben im „KVF-MSN“ erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand bestätigten jährlichen Haushaltplanes.
- (3) Für die Genehmigung eines Nachtragshaushaltes ist der Vorstand zuständig.
- (4) Zur Erfüllung und Durchsetzung seiner Aufgaben finanziert sich der „KVF-MSN“ insbesondere durch
 - a) Verwaltungspauschale,
 - b) Jahresmannschaftsbeitrag,
 - c) Gebühren,
 - d) Strafgelder entsprechend der RVO,
 - e) Einnahmen aus Veranstaltungen und
 - f) Zuwendungen.

§ 2

Kassenverwaltung

- (1) Die beim Schatzmeister bestehende Kasse ist die einzig einnehmende Stelle. Andere Organe des KVF-MSN dürfen nur im Auftrag des Vorstandes Zahlungen entgegennehmen und Zahlungen leisten.
- (2) Der Zahlungsverkehr des „KVF-MSN“ erfolgt grundsätzlich bargeldlos und ist über das Bankkonto zu vollziehen. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen; jeder Ausgabebeleg ist durch den Präsidenten, den Schatzmeister oder den Geschäftsführer zu prüfen.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist festzustellen und vom Präsidenten oder Schatzmeister zur Zahlung anzuweisen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 3

Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltplanes, den Zahlungsverkehr sowie die Buchführung und übt Kontrolle über die Kassenführung aus.
- (2) Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse, sowie aller Einnahmen und Ausgaben, Rechenschaft zu legen.

§ 4

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des „KVF-MSN“ kann

- a) der Präsident in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 250,00 €,
- b) der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall verfügen.
- c) in Fällen, in denen der Vorstand nicht vorher befragt werden kann, darf der Schatzmeister gemeinsam mit den Präsidenten Ausgaben genehmigen, die über den Betrag von 500,00 € im Einzelfall hinausgehen. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand notwendig.

§ 5

Revision

- (1) Die auf dem Verbandstag des „KVF-MSN“ gewählte Kassenprüfergruppe hat mindestens einmal jährlich Kassen- und Buchprüfungen vorzunehmen und dem Vorstand vom Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (2) Den Kassenprüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ihnen ist auch außerhalb der Revision jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
- (3) Bei Nichterfüllung erteilter Aufgaben und bei Verstößen ist der Vorstand zu informieren.

§ 6

Jahresmannschaftsbeiträge

- (1) Der Jahresmannschaftsbeitrag ist von den Vereinen zu entrichten, deren Mannschaften die Meisterschaftsspiele auf Kreisebene austragen.
- (2) Der Jahresmannschaftsbeitrag wird für jedes Spieljahr neu festgelegt und ist jährlich in der amtlichen Mitteilung des „KVF-MSN“ zu veröffentlichen (gültige Fassung, s. Anlage 2).
- (3) Der Jahresmannschaftsbeitrag ist bis zum angegebenen Termin nach Rechnungslegung an den „KVF-MSN“ zu entrichten.
- (4) Dem Schatzmeister wird nachstehende Vollmacht erteilt:

Der Schatzmeister wird bei nicht fristgemäßer Zahlung des Jahresmannschaftsbeitrages an den „KVF-MSN“ bevollmächtigt, beim Sportgericht des „KVF-MSN“ Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gegen das säumige Mitglied zu stellen.
- (5) Von dem Jahresmannschaftsbeitrag sind im Folgenden befreit:
 - a) neugebildete Frauenmannschaften im ersten Spieljahr und
 - b) neugebildete Juniorinnenmannschaften im ersten Spieljahr

§ 7

Meldegebühren

Der „KVF-MSN“ ist berechtigt, für Hallenspiele, Turniere usw., die von ihm organisiert und ausgerichtet werden, Meldegebühren zu erheben. Die Höhe ist in der Turnierausschreibung durch den Vorstand festzulegen.

§ 8

Gebühren

(1) Die Verwaltungspauschale wird für jedes Spieljahr neu festgelegt und ist jährlich in der Amtlichen Mitteilung des „KVF-MSN“ zu veröffentlichen (gültige Fassung, s. Anlage 2).

(2) Die Verwaltungspauschale ist jeweils bis zum 31. März nach Rechnungslegung an den „KVF-MSN“ zu entrichten

(3) Spielverlegungsgebühren

Für Anträge auf eine Spielverlegung (Uhrzeit oder Spieltag oder Ort) auf eigenen Wunsch, mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners, sind Gebühren zu entrichten. Sie betragen für alle Mannschaften bei Beantragung durch das DFBnet-Modul „Spielverlegung-Online“

Herren und Frauen 20,00 €

Nachwuchsbereich 10,00 €

(4) Proteste, Einsprüche, Beschwerden, Wiederaufnahmeanträge, Widersprüche

a) Herren und Frauen 100,00 €

b) Nachwuchsbereich 50,00 €

c) Organe und Ausschüsse des KVF gebührenfrei

(5) Besondere Leistungen

a) Erwachsenenbereich

- Gnadengesuch 200,00 €

- Mahngebühren bis 25,00 €

- je Gelb/Rote Karte 10,00 €

b) Nachwuchsbereich

- Gnadengesuch 100,00 €

- Mahngebühren bis 25,00 €

- je Gelb/Rote Karte 5,00 €

c) Verbandsauszeichnungen entsprechend der Auszeichnungsordnung des KVF MSN

- Vereine gebührenfrei

- Organe und Ausschüsse des KVF gebührenfrei

(6) Verhandlungsgebühren

Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die durch Einzelrichterentscheidungen (s. RVO) getroffen wurden, werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss von 10,00 € erhoben. Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach der RVO.

§ 9

Spieleinnahmen

- (1) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein.
- (2) Für Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:

Von den Einnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten, abzgl. einer eventuellen Mehrwertsteuer, kann der ausrichtende Verein 20 % für die Organisation der Veranstaltung geltend machen. Weiterhin sind davon die vom ausrichtenden Verein zu tragenden Kosten für Schiedsrichterkollektiv abzuziehen.

Der verbleibende Überschuss ist im Verhältnis 50 : 50 zu teilen. Die Gastmannschaft trägt ihre Reise- bzw. Fahrtkosten selbst. Die Abrechnung hat der gastgebende Verein innerhalb von 4 Wochen ab dem Tag nach dem Spiel vorzunehmen und die Anteile an die Partner zu überweisen.

- (3) Für Pokalendspiele auf neutralem Platz gilt ein vom Vorstand des „KVF-MSN“ bestätigter Finanzplan.

§ 10

Kostenregelung bei Spielausfällen

- (1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so hat jeder Verein seine entstandenen Kosten selbst zu tragen. Die gleiche Regelung gilt für Neuansetzungen.
- (2) Fällt ein Spiel durch Verschulden beider Vereine aus, so haben die beteiligten Vereine die entstandenen Kosten hälftig zu tragen.
- (3) Fällt ein Spiel durch Verschulden des Gastvereins aus, so kann der platzbauende Verein gegenüber dem Spielpartner seine hierdurch entstandenen Kosten geltend machen. Die Forderungen sind belegmäßig nachzuweisen.
- (4) Fällt ein Spiel durch Verschulden des platzbauenden Vereins aus, so kann der Gastverein gegenüber dem Spielpartner seine hierdurch entstandenen Kosten geltend machen. Die Forderungen sind belegmäßig nachzuweisen.
- (5) In Zweifelsfällen bzw. bei Streitigkeiten der Spielpartner in vorbezeichneter Sache entscheidet das Sportgericht auf Antrag des/der Vereins/Vereine.

§ 11

Reisekosten

- (1) Reisekosten werden für alle Fahrten, die zur Durchführung von Aufgaben im Auftrag des „KVF-MSN“ erfolgen, erstattet. Für diese Reisen sind schriftliche Aufträge des zuständigen Organs des „KVF-MSN“ erforderlich.

Für Arbeitstagungen, Schiedsrichter- und Spielbeobachtungen u. ä. gelten die Einladungen in Textform für die Berechtigten der Reise. Für Schiedsrichter und -assistenten gelten die Ansetzungen des zuständigen Organs des „KVF-MSN“ als Auftrag.

- (2) Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise erstattet. Für Fahrten mit der Bahn werden die Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Die Fahrtausweise sind bei der Abrechnung vorzulegen.
- (3) Bei der Benutzung eines eigenen Fahrzeuges kann je gefahrenem Kilometer eine Pauschale vergütet werden. Sie beträgt bei

PKW	bis 0,30 €
Motorrad	bis 0,13 €
Moped	bis 0,08 €
Fahrrad	bis 0,04 €

Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen beim PKW um 0,02 €/km und beim Motorrad um 0,01 €/km.

Bei der Abrechnung sind aufzuführen

- Fahrstrecke
- gefahrene Kilometer
- Namen der mitgenommenen Personen

Die kürzeste Wegstrecke sowie Fahrgemeinschaften sind zu nutzen.

Sofern die Fahrt von einem Ort außerhalb des Gebietes des „KVF-MSN“ begonnen wurde, besteht der Anspruch auf Fahrtkostenentschädigung grundsätzlich erst ab der Grenze des Geltungsgebietes des „KVF-MSN“ (Kreisgrenze).

§ 12

Übernachungskosten

Übernachungskosten werden in voller Höhe, entsprechend dem Nachweis erstattet.

§ 13

Lehrgänge und Beratungen

- (1) Die Organe des „KVF-MSN“ berufen Lehrgänge und Beratungen nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung durch den Vorstand selbst ein. Dem Vorstand ist darüber rechtzeitig Mitteilung zu machen. Die Information hat schriftlich unter Angabe von Tag, Ort, Zeit, Zweck, Teilnehmerzahl und kalkulierter Kosten des Lehrganges bzw. Beratung zu erfolgen.
- (2) Der Schatzmeister ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem für den Lehrgang bzw. Beratung zuständigen Verantwortlichen, Abstriche vorzunehmen, wenn der Zweck mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann.

§ 14

Tagegeld

Den Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und den Kassenprüfern wird bei Beratungen unabhängig von Ort und Dauer ein einheitliches Tagegeld von 10,00 € gezahlt.

Als Beratungen gelten ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des jeweiligen Gremiums. Mit dem Tagegeld sind alle Aufwendungen (außer Fahrt- und Übernachtungskosten) abgegolten.

§ 15

Erstattung von Auslagen

- (1) Bei Verbandstagen, Tagungen mit den Abteilungs- und Jugendleitern der Vereine, sowie Staffeltagungen tragen die Teilnehmer der Vereine ihre Kosten selbst.
- (2) Die Erstattung von Auslagen für Beratungen des Vorstandes und der Ausschüsse des KVF-MSN erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Für die anfallenden Kosten des Sportgerichtes wird eine pauschale Erstattung von 7,50 € je schriftliches Urteil (Einzelrichterentscheidung) festgelegt. Damit sind alle Aufwendungen abgegolten.

§ 16

Entschädigung der Schiedsrichter- und Spiel- Beobachter

Angesetzte Schiedsrichter und Beobachter haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Fahrgeld und eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach der Spielklasse des zu leitenden Spieles, bei Freundschaftsspielen nach der Spielklasse der Platzmannschaft. Weitere Festlegungen dazu siehe Anlage 1 dieser Finanzordnung.

§ 17

Entschädigung der Platzbegutachter- und Kommission

- (1) Platzbegutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Anlage 1.
- (2) Neben der Entschädigung von Fahrtkosten nach § 11, sind sowohl Telefon- als auch Portokosten zu vergüten.
- (3) Ein Anspruch auf Tagegeld besteht nicht
- (4) Die Kosten nach Absatz (1) und (2) trägt der platzbauende Verein.
- (5) Ein Anspruch auf Entschädigung und Fahrtkosten besteht nur bei Anforderung durch den platzbauenden Verein.

§ 18

Ausführungsbestimmungen

- (1) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand des „KVF-MSN“.
- (2) Alle Zahlungen aus Gebühren, Strafen und Beiträgen sind auf das Konto des „KVF-MSN“, zu überweisen.
- (3) Änderungen der Finanzordnung werden den Mitgliedern über das elektronische Postfach bekanntgegeben.

§ 19

SEPA-Lastschriftmandat

- (1) Jedes Mitglied kann dem „KVF-MSN“ freiwillig ein Lastschriftmandat zur Abwicklung der in dieser Ordnung benannten Zahlungsabläufe erteilen. Das Mitglied ist dann verpflichtet, dem „KVF-MSN“ laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Anschrift mitzuteilen.
- (2) Der „KVF-MSN“ zieht die in dieser Ordnung benannten Forderungen gegen Mitglieder über das SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des jeweiligen Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum der Fälligkeit nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und entstehen dem „KVF-MSN“ hierdurch Bankgebühren, sind diese durch das Mitglied zu tragen.

§ 20

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Fassung der Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

Anlage 1

Entschädigung für Schiedsrichter- und Assistenten

Meisterschafts- und Freundschaftsspiele

	SR	SRA
Mittelsachsenliga	35,00 €	30,00 €
Mittelsachsenklasse	30,00 €	25,00 €
Kreisliga Herren	27,00 €	23,00 €
1.Kreisklasse Herren	24,00 €	19,00 €
Kreisliga / Kreisklasse Kleinfeld Herren	17,00 €	13,00 €
AH- Mannschaften	17,00 €	13,00 €
Kreisliga / Kreisklasse Frauen	17,00 €	13,00 €
Kreisliga / Kreisklasse A - Junioren	22,00 €	16,00 €
Kreisliga / Kreisklasse B - Junioren	20,00 €	16,00 €
Kreisliga / Kreisklasse C - Junioren	17,00 €	14,00 €
Kreisliga / Kreisklasse D-Junioren	14,00 €	
Kreisliga / Kreisklasse E/F- Junioren	10,00 €	
Turniere Großfeld	7,00 € pro begonnene Stunde	
Turniere Kleinfeld und Halle	5,00 € pro begonnene Stunde	

Pokalspiele

Die Entschädigung richtet sich nach der höchst klassigen am Spiel beteiligten Mannschaft

Aufwendungen bei Spielausfall

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten bei Spielausfall gleich aus welchem Grund 50 % der Entschädigungspauschale. Zu den aufgeführten Sätzen ist die Berechnung von Tagegeld nicht möglich, Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen der Finanzordnung erstattet.

Entschädigung für Schiedsrichterbeobachter und -betreuer

Schiedsrichterbeobachter

Beobachtung von Spielen aller Spiel- und Altersklassen 25,00 €

Schiedsrichterpaten

Alle Spiel- und Altersklassen (incl. Fahrtkosten) 20,00 €

Schiedsrichterbetreuer

Alle Spiel- und Altersklassen (incl. Fahrtkosten) 10,00 €

Entschädigung für Spielbeobachter

Beobachtung von Spielen der Kreisoberliga Herren 25,00 €

Alle weiteren Spiel- und Altersklassen 22,00 €

Entschädigung für Platzbegutachter

für je zu betreuenden Verein
und je Einsatz 8,00 €

Anlage 2

Jahresmannschaftsbeitrag und Verwaltungspauschale

Jahresmannschaftsbeitrag

Mittelsachsenliga	230,00 €
Mittelsachsenklasse	180,00 €
Herren – Kreisliga	150,00 €
1.Kreisklasse	130,00 €
Kleinfeld Herren	80,00 €
Kreisklasse Frauen	60,00 €
A-, B- und C-Junioren	35,00 €
D-, E- und F-Junioren	25,00 €

Verwaltungspauschale

je Verein jährlich	130,00 €
--------------------	----------

Anlage 3

Unterschriftenordnung des KVF

Position	sachlich richtig	rechnerisch richtig	zur Zahlung anweisen
Präsident	ja		ja
Vizepräsidenten	ja		
Schatzmeister	ja	ja	ja
Vorsitzende Ausschüsse	ja		
Geschäftsführer	ja	ja	